

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG),
- die Bayerische Schulordnung (BaySchO),
- die Schulordnung für Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO),
- die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV).